

# Statut

## Statut für die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln\*, Münster\* und Paderborn\*

Aufgrund der Bestimmungen des Kirchlichen Gesetzbuches (cc. 793 bis 795 des Codex Iuris Canonici – CIC) vom 25. Januar 1983 und unter Berücksichtigung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV NW S. 380) in seiner jeweils geltenden Fassung wird für die Träger von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder folgendes bestimmt:

### § 1 Zielsetzung

**1.** Träger von katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen im Zusammenwirken mit ihrem pädagogischen Personal Erziehungs- und Bildungsaufgaben auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Den Erziehungsberechtigten, die dieses Ziel anstreben oder akzeptieren, bieten Kirche und Pfarrgemeinde Hilfe bei der Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu einem vom christlichen Geiste erfüllten und seiner Verantwortung in Kirche und Gesellschaft bewussten Menschen.

**2.** Katholische Tageseinrichtungen für Kinder sind das Angebot in einer Gemeinde, die idealer und materieller Träger dieser Einrichtung ist. Vor allem die Pfarrseelsorge, die gewählten Vertreter der Einrichtung und die Erziehungsberechtigten sind für das Anliegen der Tageseinrichtungen im Rahmen der ihnen zugeordneten Aufgaben mitverantwortlich. Die Träger arbeiten ständig und aufgeschlossen mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal zusammen, um die Erziehung in der

Familie kindgerecht und familienbezogen zu ergänzen. Dabei soll auch die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder berücksichtigt werden.

**3.** In der engen Zusammenarbeit mit der Elternversammlung und dem Elternrat sehen die Träger eine besondere Möglichkeit zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung des Kindes in der Familie. Sie verwirklichen mit dem Elternrat und dem in der Einrichtung tätigen Personal im Rat der Tageseinrichtung die gemeinsame Verantwortung unbeschadet der sonstige gegebenen Rechte und Pflichten des Trägers.

### § 2 Elternversammlung

**1.** Die Erziehungsberechtigten der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden – auch auf Gruppenebene – die Elternversammlung. Sie kann vom Träger und in pädagogischen Fragen von dem in der Einrichtung tätigen pädagogischen Personal Auskunft über alle die Einrichtung betreffenden Angelegenheiten verlangen. Sie hat das Recht, sich dazu zu äußern.

**2.** Die Elternversammlung wählt auf ihrer ersten Sitzung durch einfache Mehrheit einen Versammlungsleiter. Diesem obliegt die Einladung zu den Versammlungen und deren Leitung, sofern die Elternversammlung nichts anderes beschließt.

**3.** Elternversammlungen finden bei Bedarf statt. Sie sind einzuberufen auf Verlangen des Elternrats, des Trägers sowie mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Elternversammlung.

**4.** Die Elternversammlung wählt auf Gruppenebene aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Elternrates und ein stellvertretendes Mitglied. In einer eingruppigen Einrichtung werden zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder gewählt.

**5.** Nach Beginn eines jeden Kindergartenjahres, spätestens jedoch bis zum 1. November, werden mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen alle Erziehungsberechtigten schriftlich zur Wahl der Mitglieder des Elternrats und ihrer Stellvertreter für die folgende Wahlperiode eingeladen. Die Einberufung dieser Wahlversammlung ist Sache des Trägers.

\* nordrhein-westfälischer Teil

**24**

6. Die Wahlversammlungen sind beschlussfähig, wenn eine Einladung nach Absatz 5 erfolgt ist. Eine Mindestanwesenheitsquote ist nicht erforderlich.
7. Wahlberechtigt mit jeweils einer Stimme sind alle Erziehungsberechtigten, deren Kind zur Zeit der Wahl die Einrichtung besucht. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung. Die Wahlen nach Absatz 4 erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Die für die Elternversammlung geltenden Bestimmungen finden auf die Versammlungen auf Gruppenebene entsprechende Anwendung.

**§ 3 Elternrat**

1. Der Elternrat besteht aus mindestens zwei gewählten Mitgliedern und setzt sich nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 zusammen. Er tagt mindestens dreimal jährlich.
2. Der Elternrat hat die Aufgabe, das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Träger der Einrichtung und dem pädagogischen Personal zu fördern.
3. Der Elternrat arbeitet mit dem Träger und dem pädagogischen Personal vertrauensvoll zusammen. Er ist vom Träger über alle wesentlichen Fragen, die die Einrichtung betreffen, zu informieren.
4. Der Elternrat ist vor der Einstellung und arbeitsgeberseitigen ordentlichen Kündigung von pädagogisch tätigen Kräften mit Ausnahme von Aushilfskräften sowie bei der Festlegung von Öffnungszeiten anzuhören. Über eine außerordentliche Kündigung ist er zu unterrichten. Alle Personalangelegenheiten sind – unter Beachtung der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) in ihrer jeweils geltenden Fassung – vertraulich.
5. Hat der Elternrat gegen eine ordentliche Kündigung oder eine Einstellung Bedenken, so hat er diese dem Träger innerhalb einer Woche nach der Information durch den Träger schriftlich mitzuteilen.

6. Der Elternrat kann Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute zu seinen Beratungen einladen.
7. Der Elternrat kann aus seiner Mitte einen Sprecher wählen, der auch zu den Sitzungen einlädt. Er ist zur Einladung verpflichtet, wenn mindestens ein Mitglied des Elternrats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Wenn kein Sprecher gewählt ist, steht jedem Mitglied das Recht der Einladung zu.
8. Die Mitgliedschaft im Elternrat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn ein Mitglied des Elternrats vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet oder an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, tritt an seine Stelle das gewählte stellvertretende Mitglied.
9. Der Elternrat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammen treten des neu gewählten Elternrats aus. Insofern findet Abs. 8 Satz 1 keine Anwendung.

**§ 4 Rat der Tageseinrichtung**

1. Der Elternrat bildet gemeinsam mit Vertretern des Trägers, der Leitung der Einrichtung sowie mit dem mit der Gruppenleitung betrauten pädagogischen Personal den Rat der Tageseinrichtung. Er kann weitere pädagogisch tätige Kräfte oder andere Fachleute, in Hornen auch Lehrerinnen und Lehrer der Kinder, zu seinen Beratungen einladen.
2. Die Mitglieder des Rates der Tageseinrichtung arbeiten im allseitigen Bemühen um die Verwirklichung der Aufgaben der Einrichtung in gegenseitiger Anerkennung und gemeinsamer Verantwortung auf das engste zusammen.
3. Für den Rat der Tageseinrichtung werden so viele Trägervertreter bestellt wie der Elternrat stimmberechtigte Mitglieder hat. Zu den Vertretern des Trägers gehört der Pfarrer oder der mit der Leitung der Pfarngemeinde bzw. des Seelsorgebezirks betraute Geistliche. Für den Verhinderungsfall bestellt der Geistliche aus den Mitgliedern des Kirchenvorstandes seinen Stellvertreter. Die

Bestellung der übrigen Vertreter des Trägers und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Kirchenvorstand, der die Vorschläge des Pfarrgemeinderates angemessen berücksichtigen soll. Es sollen solche Personen berufen werden, die zum Kirchenvorstand oder Pfarrgemeinderat gehören oder ansonsten durch ihre Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde, ihre persönlichen Verhältnisse und ihre bisherige Mitarbeit besonderes Verständnis und besondere Einsatzbereitschaft für die Belange der Tageseinrichtung erwarten lassen. Die Vertreter des Trägers sollen nicht der Elternversammlung angehören.

**4.** Die Bestellung der Trägervertreter gemäß Abs. 3 Satz 4 ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf soll nur aus wichtigem Grund und nach Aussprache mit dem Pfarrgemeinderat erfolgen.

**5.** Der Rat der Tageseinrichtung wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer. Der Vorsitzende des Rates der Tageseinrichtung soll katholisch sein. Der Schriftführer fertigt über das Ergebnis der Beratungen eine Niederschrift an, die von ihm und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet wird.

**6.** Der Rat der Tageseinrichtung hat insbesondere die Aufgabe, **a)** die Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit zu beraten,

**b)** sich um die erforderliche räumliche, sachliche und personelle Ausstattung zu bemühen,

**c)** Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung zu vereinbaren,

**d)** die jährlichen Schließungszeiten in den Sommerferien zu vereinbaren und

**e)** die Erziehungsberechtigten umfassend zu informieren und an der Willensbildung zu beteiligen.

Darüber hinaus können dem Rat der Tageseinrichtung weitere Aufgaben vom Träger übertragen werden. Er kann vereinbaren, dass bestimmte Beratungspunkte der Vertraulichkeit unterliegen. Kommt eine Vereinbarung nach Buchstaben c) und d) nicht zustande, so entscheidet der Kirchenvorstand.

**7.** Sofern es die Erledigung der gemeinsamen Aufgaben erfordert oder dies mindestens drei Mitglieder verlangen, lädt der Vorst-

zende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder der Träger mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In Eilfällen erfolgt die Einladung auf andere geeignete Weise mit einer Frist von drei Tagen.

**8.** Der Rat der Tageseinrichtung tagt mindestens dreimal jährlich. Er hat über seine Tätigkeit einmal im Jahr der Elternversammlung Bericht zu erstatten.

**9.** Der Rat der Tageseinrichtung übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Amtsperiode bis zum Zusammentreten des neu gewählten Rates aus.

## § 5 Geschäftsordnung

Das Nähere zu den §§ 2 bis 4 kann eine Geschäftsordnung regeln.

## § 6 Kindermitwirkung in Horten

**1.** Die Kinder können ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags im Hort mitwirken. Sie können aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie einen Stellvertreter für die jeweilige Gruppe wählen.

**2.** Die Kinder können eine in der Einrichtung tätige pädagogische Kraft zur Vertrauensperson bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt im Elternrat und im Rat der Tageseinrichtung im Interesse der Kinder beratend mit.

## § 7 Elternarbeit

Im Sinne einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten bleibt es dem Träger, dem zuständigen Geistlichen und der Leiterin – in Absprache mit dem Träger – unberommen, ihrerseits die Erziehungsberechtigten zu Gesprächen und zu Veranstaltungen einzuladen.

**§ 8 Geltung für andere katholische Träger**

Soweit sich katholische Tageseinrichtungen für Kinder nicht in der Trägerschaft einer Kirchengemeinde befinden, wird diesen Trägern empfohlen, dieses Statut sinngemäß anzuwenden.

**§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt das bisherige Statut/die bisherige Ordnung außer Kraft.

Aachen, den 23. Dez. 1992 Klaus Hemmerle  
Bischof von Aachen

Essen, den 21. Nov. 1992 Hubert Lütke  
Bischof von Essen

Köln, den 15. Dez. 1992 Joachim Kardinal Meisner  
Erzbischof von Köln

Münster, den 26. Nov. 1992 Reinhard Lethmann  
Bischof von Münster

Paderborn, den 30. Nov. 1992 Johannes Joachim Degenhard  
Erzbischof von Paderborn

**Quellenverzeichnis**

- Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen 1993, S. 38
- Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Essen 1992, S. 124
- Anzeiger des Erzbistums Köln 1993, S. 9
- Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1992, S. 377
- Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1992, S. 131

**Zweites Gesetz**

**zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung  
des Kinder- und Jugendhilferechts  
[Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in  
Nordrhein-Westfalen – GtK]**

Vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380)

geständert durch Gesetz vom 30. November 1993 (GV. NRW. S. 984), durch Gesetz vom 12. Dezember 1993 (GV. NRW. S. 1254), durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 704), durch das Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (EuroKupf. NRW. vom 25. September 2002 (GV. NRW. S. 709) und durch das Gesetz zur Stärkung von Bildung und Erziehung (Schulischerneuerungsgesetz 2003) vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. 2003 S. 433)

**1. Abschnitt  
Begriff und Aufgaben**

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

- Tageseinrichtungen für Kinder sind Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, soweit sie ein Träger nach § 11 Abs. 1 betreibt.
1. Kindergärten sind Tageseinrichtungen, die Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufnehmen.
  2. Horte sind Tageseinrichtungen für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Horte an Grundschulen werden als Schullinienkinder in der Regel für Kinder der jeweiligen Grundschule geführt. Horte sind auch in der Form der Schullinienkinder keine Schulen im Sinne der Schulgesetze.
  3. Andere Einrichtungen sind Altersgemischte Gruppen, in denen Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren zusammen mit Kindern im Kindergartenalter in Tageseinrichtungen betreut werden. Krippen und Krippelstuben sind Einrichtungen, in denen nur Kinder im Alter von vier Monaten bis zu drei Jahren betreut werden; sie dienen in der Regel dem Aufbau von Altersgemischten Gruppen. In Altersgemischten Gruppen können auch Kinder im Kindergartenalter gemeinsam mit Kindern im Hortalter aufgenommen werden.

**§ 2**

**Auftrag des Kindergartens**

- (1) Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten eignet sich und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.
- (2) Der Kindergarten hat seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im engen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen und insbesondere
  1. die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen,